

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) für die Ausarbeitung und Verabschiedung des dritten Teils des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht⁴¹ betreffend die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz⁴²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den dritten Teil des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht den Regierungen und anderen interessierten Stellen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, den UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden über Insolvenzrecht bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Insolvenzordnung zu nutzen und ihn wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie für Insolvenzen relevante Rechtsvorschriften überarbeiten beziehungsweise erlassen, und bittet die Staaten, die den Leitfaden verwendet haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. *empfiehlt* allen Staaten *außerdem*, auch weiterhin die Anwendung des UNCITRAL-Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen⁴³ in Erwägung zu ziehen;

5. *empfiehlt ferner*, dass Richter, Insolvenzverwalter und andere an Verfahren für grenzüberschreitende Insolvenzen beteiligte Interessenträger den UNCITRAL-Praxisleitfaden über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen auch weiterhin gebührend in Betracht ziehen.

RESOLUTION 65/25

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/466, Ziff. 8)⁴⁴.

65/25. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, mit der sie das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

bekräftigend, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit nahezu einem halben Jahrhundert die Grundlage für die Anstrengungen der

Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

sowie bekräftigend, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms⁴⁵ und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms,

besorgt feststellend, dass im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 ungeachtet ihrer Resolution 64/113 vom 16. Dezember 2009 weniger Mittel für Stipendien zugunsten der Entwicklungsländer angesetzt wurden, worauf im Bericht des Generalsekretärs hingewiesen wird,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Universitäten und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Menschen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

bekräftigend, dass es wünschenswert wäre, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich die von Mitgliedstaaten, internationalen und regionalen Organisationen, Universitäten, Institutionen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Ressourcen und Einrichtungen heranzuziehen,

sowie die Hoffnung bekräftigend, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär *erneut*, 2011 die in seinem der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorgelegten Bericht⁴⁶ vorgesehenen Aktivitäten im Einklang mit den darin enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen durchzuführen, insbesondere

a) für die Teilnahme am Stipendienprogramm für Völkerrecht im Jahr 2011 in Den Haag an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern Stipendien zu vergeben, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und

⁴² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Kap. V.

⁴³ United Nations publication, Sales No. E.99.V.3.

⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ghanas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴⁵ A/65/514.

⁴⁶ A/64/495.

besseres Verständnis des Völkerrechts insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist;

b) für die Teilnahme an regionalen Kursen auf dem Gebiet des Völkerrechts im Jahr 2011 an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern Stipendien zu vergeben, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist,

und diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den freiwilligen Finanzbeiträgen für diese Stipendien, die aufgrund der in den Ziffern 18 bis 20 enthaltenen Ersuchen eingehen, zu finanzieren;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2011 mindestens ein Stipendium im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zu vergeben, sofern für dieses Stipendium freiwillige Beiträge geleistet wurden, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Geberorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen auf, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds des Programms zu leisten;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen, die 2010 im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung zu stärken, auszuweiten und zu verbessern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die erforderlichen Mittel für den Programmhaushalt des Hilfsprogramms bereitzustellen, um die Wirksamkeit des Programms im Einklang mit Resolution 64/113 auch 2011 zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für das Hilfsprogramm bereitzustellen, um die Wirksamkeit und Weiterentwicklung des Programms, insbesondere die Organisation regelmäßiger regionaler Völkerrechtskurse und die Bestandfähigkeit der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, auch künftig zu gewährleisten;

7. *erkennt an*, wie wichtig die vom Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und befürwortet mit Nachdruck ihre weitere Veröffentlichung;

8. *begrüßt* die Anstrengungen des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen, und lobt insbesondere die Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die mit ihrer Desktop-Publishing-Initiative deutliche zeitliche Verbesserungen bei der Herausgabe ihrer Rechtspublikationen erreicht hat;

9. *legt* dem Bereich Rechtsangelegenheiten *nahe*, seine in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs⁴⁵ aufgeführten Webseiten als außerordentlich nützliche Instrumente

für die Verbreitung von Völkerrechtsmaterialien sowie für juristische Recherchen auf hohem Niveau weiter zu pflegen und auszubauen;

10. *erkennt an*, wie bedeutend und wichtig der Beitrag der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts auf der ganzen Welt ist, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Abteilung Kodifizierung die Bibliothek weiter führen und ausbauen kann;

11. *regt an*, Praktikanten und Forschungsassistenten zur Erarbeitung von Materialien für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen einzusetzen;

12. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten für Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts, die der Bereich Rechtsangelegenheiten im Rahmen des Hilfsprogramms unternimmt, und befürwortet die Fortsetzung dieser Aktivitäten im Rahmen der verfügbaren Mittel;

13. *würdigt* die Abteilung Kodifizierung für die kostensparenden Maßnahmen, die sie in Bezug auf das Stipendienprogramm für Völkerrecht ergriffen hat, um die Zahl der für dieses umfassende Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügbaren Stipendien beizubehalten;

14. *dankt* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht die gleichzeitige Teilnahme an dem Stipendienprogramm und an den Kursen der Akademie ermöglicht;

15. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zum besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

16. *begrüßt* die Anstrengungen der Abteilung Kodifizierung, regionale Völkerrechtskurse als wichtige Ausbildungsmaßnahme mit neuen Impulsen zu versehen und durchzuführen;

17. *dankt* der Republik Korea und Äthiopien für die Ausrichtung regionaler Völkerrechtskurse 2010 in Seoul und 2011 in Addis Abeba;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

19. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge geleistet haben;

20. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die von der Abteilung Kodifizierung organisierten regionalen Völkerrechtskurse als wichtige Ergänzung zu dem Stipendienprogramm für Völkerrecht zu leisten und so potenzielle Gastländer zu entlasten und die regelmäßige Durchführung der regionalen Kurse zu ermöglichen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms im Jahr 2011 Bericht zu erstatten und in seinen Bericht Angaben zu dem in Ziffer 5 enthaltenen Ersuchen aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms Empfehlungen für die Durchführung des Hilfsprogramms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

23. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/26

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/467, Ziff. 8)⁴⁷.

65/26. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundsechzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre zweiundsechzigste Tagung⁴⁸,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁹,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des neuen beziehungsweise erneuten Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erneut erklärend, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

aner kennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission ist,

unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen zur Prüfung durch die Völkerrechtskommission,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar geleistet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu strukturieren, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in der Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundsechzigste Tagung⁴⁸ und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen im Sechsten Aus-

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Neuseelands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 10 (A/65/10)*.

⁴⁹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.